

Satzung für das Jugendamt vom 09.09.1994

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) vom 26.06.90 (BGBl I S. 1163) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch KJHG - 1. ÄndGKJHG - vom 16.02.93 BGBl I S. 239, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.90 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Dinslaken am 16.08.1994 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1****Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2**Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Dinslaken zuständig.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss**§ 4****Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr bestellter Vertreter/Vertreterin;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgerichtes Duisburg bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit Wesel, die/der von der Direktorin/von dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde in Wesel bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG KJHG und der GO gewählt werden;
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates der Stadt Dinslaken;
 - j) der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlamentes oder deren Vertretung.
 - k) die Sprecherin/der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, soweit diese/r nicht als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 5**Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 76 SGB VIII.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß §§ 79, 80 SGB VIII i. V. m. §§ 18 II und 21 VI KiBiz),
 - e) die endgültige Festsetzung der Zahlungen bei einer Über- und Unterschreitung zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, wenn diese auf die Einrichtung bezogen über 10 v. H. der Fördersumme hinausgehen (§ 19 III KiBiz),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 6 i. V. m. § 20 I bis III KiBiz begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze bei Träger gem. § 6 Abs. 2 KiBiz,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 3. Die Vorberatung des Haushaltes und des Investitionsprogrammes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6**Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes**§ 7****Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen**§ 8****Inkrafttreten**¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Dinslaken vom 08.02.1983 außer Kraft.

1) in Kraft getreten am 20.09.1994
2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2001, mit Wirkung vom 30.12.2001
3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 05.07.2005, mit Wirkung vom 01.08.2005
4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.09.2010, mit Wirkung vom 18.10.2010